

Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

10. Jahrgang Ausgabetag: 23.12.2008 Nr. 31

ln	halt:	Seite
1.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf hier: Änderungsgenehmigung Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge in Weilerswist	2
2.	Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006	3
3.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19. Dezember 2008	6
4.	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	10
5.	Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 05.04.1994	12
6.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	13
7.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite (Liquiditätskreditsatzung) vom 19. Dezember 2008	15
8.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen	16

Herausgeber:

Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister

Redaktion: Bezug: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110

Auflage: 300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.

b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto

d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung

Änderungsgenehmigung Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge in Weilerswist

Öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 VwVfG NRW

Die UL-Fluggruppe Nordeifel e.V. beantragte bei mir am 18.10.2005 und 29.01.2007 eine Änderungsgenehmigung für den von ihr betriebenen Sonderlandeplatz. Gegenstand des Verfahrens war die Verlängerung der Start- und Landefläche und die Erweiterung der Genehmigung um das Auflassen von Heißluftballonen. Nach Durchführung des luftrechtlichen Verfahrens habe ich am 21.11.2008 die beantragte Genehmigung erteilt.

Zum Zwecke der Zustellung gemäß § 74 VwVfG NRW können Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, den Genehmigungsbescheid in der Zeit

vom 05.01.2009 bis zum 19.01.2009

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer 109, einsehen.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

lm Auftrag gez. Nüse



Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006

60.6

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind
 - a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
 - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
 - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
 - d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
 - e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m³ handelt);
 - f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen;
 - g) der Gefäßaustausch nach Anzahl und Größe des Gefäßes.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

a) je Jahr für einen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	129,72 EUR
80 Litern	172,92 EUR
120 Litern	259,20 EUR
240 Litern	518,40 EUR
1.100 Litern	2.376,84 EUR
3.000 Litern	7.027,08 EUR
5.000 Litern	11.379,12 EUR

b) für 13 Stück 70 Liter Restmüllsäcke im Jahr (für vierwöchige Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 Liter) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde 76,20 EUR bei Abholung

plus 10,00 EUR Gebühren bei Zustellung der Abfallsäcke durch einen Paketdienst.

c) je Jahr für einen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von 120 Litern 42,00 EUR 240 Litern 84,00 EUR

d) je Restabfallsack (Zusatzsack) mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher 4,00 EUR für Wiederverkäufer 3,00 EUR

e) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 4,00 EUR

- f) für die bei einer Abfuhr über 5 m³ hinausgehende Menge Sperrgut 28,44 EUR je m³
- g) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 3 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,40 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,60 EUR
je 7 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,48 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,67 EUR
je 10 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,56 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,77 EUR
je 12 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	121,76 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,56 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,77 EUR

für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 20 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,21 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	4,94 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	7,10 EUR
je 36 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,21 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	5,47 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	7,75 EUR

- (2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a) und b) sind abgegolten:
 - die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter;
 - die vierwöchige Entleerung eines Restmüllabfallsackes;
 - die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m³ sowie das Einsammeln und Befördern von Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;
 - das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von zwei weiteren Grünabfallsammlungen;
 - die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekannt gegebenen Sammelstellen.
- (3) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 c) sind abgegolten:
 - die zweiwöchentliche Entleerung der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von Mai bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird.

§ 3 Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen

- (1) Die Auslieferung von Abfallgefäßen infolge des erstmaligen Anschlusses bzw. Wiederanschlusses eines Grundstücks an die Abfallentsorgung und die Abholung der Abfallgefäße infolge der Beendigung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind gebührenfrei.
- (2) In allen anderen Fällen wird für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Abfallgefäßen jeweils eine Pauschalgebühr von
 - a) bei Gefäßen bis zu einer Größe von 240 Liter (einschl.)

13,55 € je Gefäß

b) bei Gefäßen über 240 Liter

67,77 € je Gefäß

erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen bzw. Vorhandensein der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekannt gegeben ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 19.12.2008

gez. Armin Fuß Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Weilerswist.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt (Bürgerzentrum) der Gemeinde Weilerswist gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	66,00 €
b)	zwei Hunde gehalten werden	90,00 € je Hund
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	300,00 €
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	540,00 € je Hund

Hunde, für die nach § 3 keine Steuer erhoben wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Die Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Hunde wird bei der Berechnung der Anzahl der ansonsten gehaltenen Hunde mit berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. Alano
- 6. American Bulldog
- 7. Bullmastiff
- 8. Mastiff
- 9. Mastino Espanol
- 10. Mastino Napoletano
- 11. Fila Brasileiro
- 12. Dogo Argentino
- 13. Rottweiler
- 14. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen und Mischlingen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Weilerswist aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für das Halten von
 - 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wenn nicht mehr als ein Hund gehalten wird. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - 2. Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden oder den öffentlichen und privaten Rettungs- und Hilfsorganisationen dafür zur Verfügung stehen und die dafür die vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt;
 - 3. Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist der Nachweis einer tierärztlich beglaubigten Kastration, die die unumkehrbare Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit des jeweils männlichen oder weiblichen Hundes sichern muss.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 2 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Weilerswist zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Weilerswist schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich am 1. Juli mit dem Jahresbetrag fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres ist bei der erstmaligen Festsetzung die Steuer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit zu entrichten.
- (4) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich gezahlten, nicht erstatteten Steuer auf die für den selben Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Weilerswist anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Weilerswist weggezogen ist, bei der Gemeinde

Weilerswist abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Weilerswist zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Gemeinde Weilerswist übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Weilerswist die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Weilerswist auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Weilerswist oder deren Beauftragten übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- 3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 4. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Weilerswist nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- 6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 7 Abs. 5 die von der Gemeinde Weilerswist oder deren Beauftragten übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31. Juli 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19. Dezember 2008

gez. Armin Fuß Bürgermeister



2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Weilerswist

		Straße	nreinigung	Winterv	vartung
Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Daniel-Wierz-Straße	Α		Х		Х
Gerberstraße	Α		Х		Х
Heinrich-Potthof-Straße	Α		Х		Х
Heinrich-Rosen-Allee	Α		Χ		Χ
Köhlerweg	Α		Χ		Х
Korbmacherweg	Α		Χ		Χ
Osttangente	HE	Χ		Χ	
Parkallee (von L 163 bis Kreisel Weilerswist Süd)	HE	Χ		Χ	
Parkallee (von Kreisel Weilerswist Süd bis Gerberstraße)	А		Х		Х
Schneiderweg	Α		Х		Х

Ortsteil Ottenheim

	Straßenreinigung		Winterwartung		
Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Dauner Straße	Α	Χ		Х	
Schleidener Straße	HE	X		Х	

Im Ortsteil Groß Vernich wird der Kurfürstenweg aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

§ 2

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2009

0,94 €.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2009

0,74€

§ 3

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 22.12.2008

Der Bürgermeister Armin Fuß



IV. Nachtragssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 05.04.1994

60.1

IV. Nachtragssatzung vom 19.12.2008

zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 aufgrund der § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist in der zur Zeit geltenden Fassung folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsanlage "Im Wiesengrund" in Großvernich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 19.12.2008

Der Bürgermeister Armin Fuß



Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

20.5

1. Entwurf der Haushaltssatzung

"Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom … folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

•	Gesamtbetrag der Erträge auf	33.368.577 €
•	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.065.122 €

im Finanzplan mit

 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

26.802.333 €

 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

30.810.892 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

4.591.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

10.693.685 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.102.685 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.696.545 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite (Liquiditätskreditsatzung) vom 19.12.2008 festgesetzt. Der hier genannte Wert hat daher nur deklaratorische Bedeutung:

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.Dezember 2002 festgesetzt. Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)300 v.H.400 v.H.

2. Gewerbesteuer 420

v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung

In den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum

26.03.2009

während folgender Zeiten im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 10 Einsicht genommen werden:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich steht der Entwurf des Haushaltsplanes 2009 im Internet unter www.weilerswist.de zum Abruf bereit.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom **05.01.2009 bis 23.01.2009**

Einwendungen erheben, über die der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung entscheidet. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weilerswist erhoben werden.

i.A. gez. Eskes



Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite (Liquiditätskreditsatzung) vom 19. Dezember 2008

20.6

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite beschlossen:

§ 1 Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite (Kassenkreditsatzung) vom 12. September 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Liquiditätskreditsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19. Dezember 2008

gez. Armin Fuß Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weilerswist

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 18.12.2008 wird gemäß § 6 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995, zuletzt geändert am 05.04.2005, folgende Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Groß-Vernich

Im Wiesengrund

(bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Vernich, Flur 18, Parzellen 143, 144, 145, 147, 148, im beigefügten Lageplan schwarz markiert dargestellt)

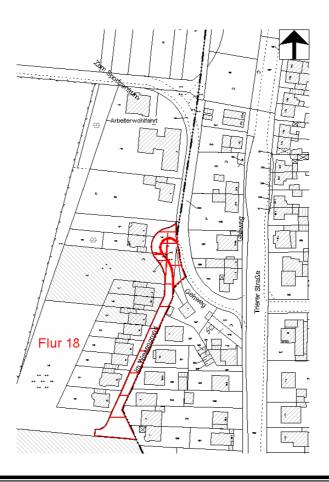
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weilerswist, den 18. Dezember 2008

gez. Armin Fuß Bürgermeister



Das Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul	Triftstr. 46
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29
	Semembered waiting (1 Syet)	53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83
		53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88
		53919 Weilerswist
Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen	Nelkenstr. 67
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist
Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64
		53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist
Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs	Rheinbacher Str. 66
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist
	•	
Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem	Wichterricher Weg 2
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist
Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser	Erftstr. 12
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
1		

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/